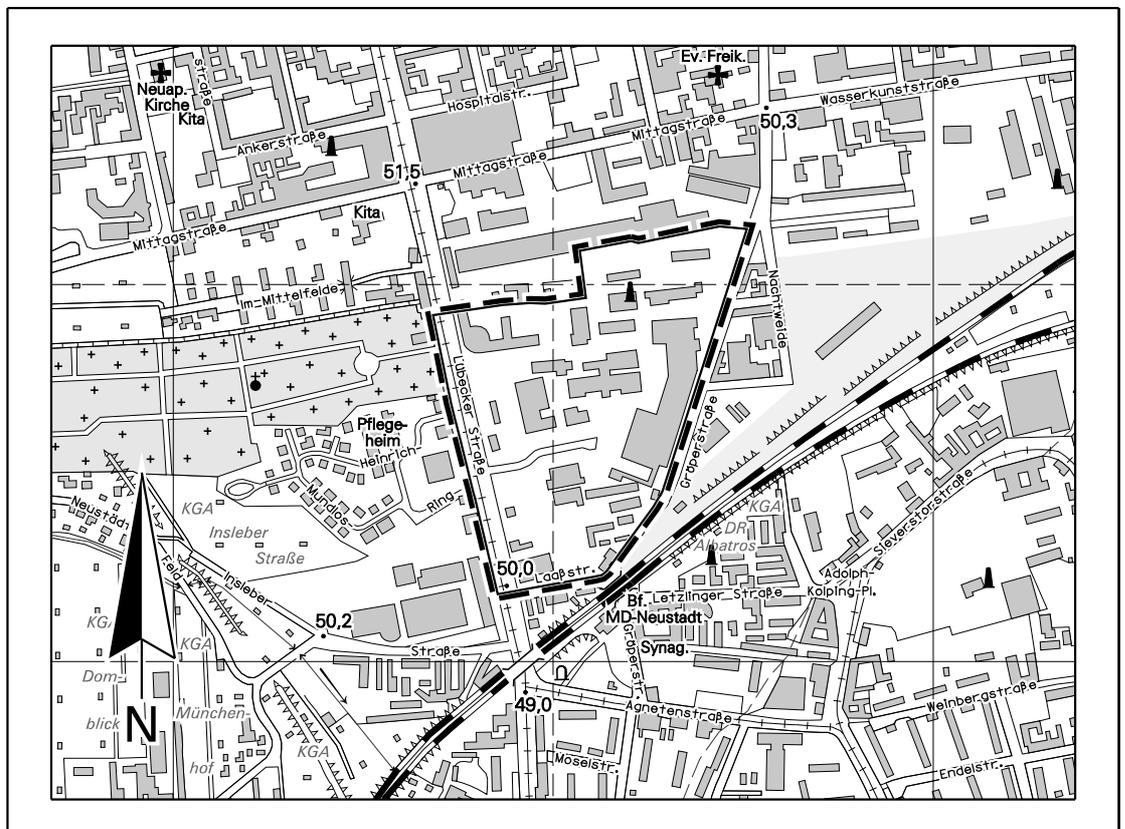




Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 134-5 LÜBECKER STRASSE / GRÖPERSTRASSE

Stand: März 2012



Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2012

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde beteiligt durch Auslegung des Entwurfs zum B-Plan vom 11.04. bis 11.05.11. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die von der Bebauungsplanaufstellung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt vom 11.04.11 bis zum 11.05.11 mit folgendem Ergebnis:

2.1. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	10.05.11	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	10.05.11	Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
3	10.05.11	Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde
4	10.05.11	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
5	10.05.11	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
6	10.05.11	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
7	10.05.11	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
8	16.05.11	Umweltamt, untere Naturschutzbehörde
9	16.05.11	Umweltamt, untere Wasserbehörde
10	16.05.11	Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde
11	14.04.11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
12	21.04.11	50Hertz Transmission GmbH T-AR Regionalmanagement
13	10.05.11	Landesamt für Geologie und Bergwesen
14	29.04.11	GDMcom im Auftrag der Verbundnetz Gas AG
15	19.04.11	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig
16	29.04.11	E.ON Avacon AG, Bereich Hochspannungsanlagen
17	05.05.11	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
18	11.05.11	Städtische Werke Magdeburg GmbH
19	11.05.11	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
20	11.05.11	Bischöfliches Amt
21	14.04.11	Untere Bauaufsichtsbehörde

2.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	20.04.11	Deutsche Telekom AG, TNL Magdeburg	Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum bitten wir zu beachten, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mind. 3 Monate vor Baubeginn der Telekom schriftlich anzuzeigen sind.	Da es sich um die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes handelt, sind die Aussagen der Telekom zur Versorgungssituation lediglich als Hinweis zur Kenntnis zu nehmen. Die Realisierung der Planung führt nicht zur Veränderung der Rahmenbedingungen und Erfordernisse der Ver- und Entsorgung.	Kein Beschluss erforderlich.
2	09.05.11	Industrie- und Handelskammer	Im Teilbereich 2 befindet sich der Pflanzen- und Floristikmarkt Hinz, dessen Tätigkeit auch den Handel mit Blumen (zentrenrelevantes Sortiment) beinhaltet. Im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung ist für das Unternehmen eine ausnahmsweise Zulässigkeit für den Handel mit Blumen zu gewährleisten.	Für den genannten Floristikmarkt wurde eine Ausnahmeregelung mit der Zulässigkeit von Handel mit Blumen gemäß der vorhandenen Nutzung aufgenommen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
3	03.05.11	Handwerkskammer Magdeburg	Bestehenden Handwerksbetrieben sowie sich neu gründenden Handwerksbetrieben muss es gestattet werden, in Bezug auf bzw. im Rahmen ihres Handwerks als Einzelhändler tätig zu werden. Für ansässige Handwerksbetriebe und angrenzend ansässige Handwerksbetriebe darf der Bestandsschutz nicht eingeschränkt und nicht beeinträchtigt werden.	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in den Bestandsschutz von Handwerksbetrieben vorgenommen. Der Bebauungsplan modifiziert lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben gem. § 9 Abs. 2a BauGB mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche. Handwerksbetriebe sind von den Festsetzungen des B-Planes dann betroffen, wenn dem jeweiligen Betrieb eine Verkaufsstätte als eigenständiger Nebenbetrieb hinzutritt, in der Waren des zentrenrelevanten Sortiments, auch an Endverbraucher, veräußert werden. Diesem Belang wird mit der Auf-	Der Stellungnahme wird gefolgt.

				nahme der sog. „Handwerkerregelung“ als Festsetzung einer Ausnahme vom Ausschluss des Einzelhandels mit zentrenrelevanten Sortimenten entsprechen. Diese Sonderregelung lässt i.V.m. ihren Zulässigkeitsmerkmalen keine nennenswerte Beeinträchtigung der städtebaulichen Zielstellung erwarten.	
4	05.05.11	Polizeidirektion Sachsen-Anhalt, Gefahrenabwehrbehörde	Da der Bereich als Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfsgebiet) eingestuft ist, muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden. Insoweit sollte die Fläche vor Beginn von Bauarbeiten auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern geprüft werden.	Da es sich um die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes handelt, sind die Aussagen der Polizeidirektion lediglich als Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.	Kein Beschluss erforderlich.
5	03.05.11	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH	Im Bereich des B-Planes befinden sich in der Lübecker Straße und in der Laaßstraße Oberleitungsanlagen und Bahnenergieversorgungskabel. die Anlagen wurden 1996/97 errichtet. Veränderungen sind nicht geplant. Ebenfalls unverändert sollen die in der Lübecker Straße bestehenden Gleisanlagen bleiben. Langfristig ist eine Erneuerung (Baujahr 1982) erforderlich, eine zeitliche Einordnung dafür besteht noch nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der B-Plan initiiert keine Veränderungen oder Eingriffe in den Bestand der genannten Anlagen.	Kein Beschluss erforderlich.
6	11.05.11	Untere Denkmalschutzbehörde	Im B-Plan sind Ergänzungen vorzunehmen. Die bestehenden Kulturdenkmale sind zu kennzeichnen (ehemalige Diamantbrauerei).	Da es sich um die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes handelt, sind die Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde lediglich als Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.	Kein Beschluss erforderlich.